

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 51 (1978)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Fachausbildung in Kadervorkurs (KVK) und Wiederholungskurs (WK/EK). 3. Fortsetzung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-518647>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fachausbildung in Kadervorkurs (KVK) und Wiederholungskurs (WK/EK)

3. Fortsetzung

## 1. Ausbildung der Versorgungsfunktionäre

### *Methodische Hinweise*

Als Abschluss des Einleitungskapitels nenne ich noch einige methodische Hinweise. Die zeichnerischen Darstellungen stammen aus einer Tonbildschau des Armeefilmdienstes (Nr. 41). Sie richten sich vor allem an Absolventen der Unteroffiziersschule. Das Kapitel «Technik der Lernzielformulierung» ist eine Zusammenfassung von Professor Dr. Rolf Dubs vom Institut für Wirtschaftsförderung an der Hochschule Sankt Gallen. Mit seiner Einwilligung drucken wir die folgende Zusammenfassung. Der Begriff Lernziel ist nicht absolut neu, da er auf Stufe Einheit oder Zug fast den bis jetzt bekannten Leistungsnormen entspricht.

### **Technik der Lernzielformulierung**

#### 1. *Begriff Lernziel*

In einem Lernziel werden die Kenntnisse und Fähigkeiten oder Fertigkeiten beschrieben, die der Lernende während eines bestimmten Lernabschnitts erwerben soll. Ein Lernziel sagt also möglichst genau, was der Lernende können soll. Sein Können soll sich in oder nach jedem Unterrichtsabschnitt in einem möglichst beobachtbaren Verhalten (z. B. nennen, erklären, interpretieren, beurteilen, bedienen) zeigen. Deshalb spricht man auch von operationalen Lernzielen. Zu beachten ist ferner, dass mit Lernzielen nicht die Tätigkeit des Lehrenden umschrieben, sondern ausgedrückt wird, wohin der Lernende gelangen soll.

#### 2. *Regeln zur Lernzielformulierung*

Bei der Formulierung von Lernzielen sind 7 Regeln zu beachten.

##### *Regel 1: Inhalt / Endverhalten*

Gleichbleibende, in einem Lehrplan von Lernziel zu Lernziel wiederholende Teile können weggelassen werden. Dies betrifft die Bezeichnung des Lernenden und Wendungen wie «können», und «in der Lage sein».

- Ausführlich:           *Der Sdt soll das Sturmgewehr in 5 Sek. laden können.*
- Kurzfassung:           *Das Stgw in 5 Sek. laden.*

##### *Regel 2*

Zur Beschreibung des geforderten Verhaltens sind möglichst aussagekräftige Verben zu verwenden.

- nicht aussagekräftig: Die Gefechtsschmierung *kennen*.
- aussagekräftig:       Die Gefechtsschmierung *ausführen*.

Die folgende Übersicht enthält einige geeignete und ungeeignete Verben zur Verhaltensbeschreibung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend:

<i>ungeeignete Verben</i>	<i>geeignete Verben</i>
kennen, wissen	= nennen, aufzählen, wiedergeben, aufzeichnen, schreiben,
verstehen, erfassen, einsehen, kreativ sein, aufzeigen	= erklären, erläutern, übersetzen, interpretieren, unterscheiden, entwerfen, entwickeln, ein Problem lösen, beurteilen, bewerten und entscheiden,
ausüben, machen	= schneiden, einschalten, niederdrücken.

### *Regel 3: Leistungsnormen = Leistungsstandard*

Das Verhalten muss nicht im Sinne eines Zählverfahrens eindeutig messbar, soll aber beobachtbar und damit überprüfbar sein.

- Eindeutig messbar: Lebensrettende Sofortmassnahmen (Lagern, Abbinden, Beatmen) *aufzählen*.
- Nicht messbar,  
aber überprüfbar: Lebensrettende Sofortmassnahmen (Lagern, Abbinden, Beatmen) *ausführen*.

Die Verbentabelle unter Regel 2 beinhaltet zahlreiche geeignete Verben, die nicht ein messbares, aber doch überprüfbares Verhalten umschreiben.

### *Regel 4*

Die Verben sind entsprechend dem angestrebten Anspruchsniveau des Verhaltens zu wählen.

Das folgende Beispiel zeigt, wie der gleiche Inhalt in Verbindung mit unterschiedlichen Anspruchsniveaus stehen kann (Anordnung nach steigendem Anspruchsniveau):

Merkpunkte der Tarnung gemäss Regl. 51.19 (anhand von Bedingungen von Fotografien)

- *nennen*
- *erläutern*
- *unterscheiden*
- *beurteilen*
- *ausführen*

Die Verhaltensbeschreibungen verschiedener Lernziele sollen sich also immer dann unterscheiden, wenn unterschiedliche Anspruchsniveaus angestrebt werden sollen.

### *Regel 5*

Verhalten auf dem jeweils gleichen Anspruchsniveau können auch mit dem gleichen Verb umschrieben werden, auch wenn sich dieses Verb im Lehrplan häufig wiederholt.

- Stilistische, nicht notwendige Variationen der Verben:
  - Beim Stgw die Funktion von Verschluss, Abzugsvorrichtung, Mun Zu- und Wegführung *erklären*.
  - Bei der HG 43 die Wirkung und den Zündvorgang *erläutern*.
  - Die Sicherheitsbestimmungen für Stgw und HG 43 *beschreiben*.

